

Allgemeine Bedingungen zum Frachtvertrag (Gassner Stahlbau GmbH)

1. Geltungsbereich:

- 1.1. Diese Bedingungen gelten ausschließlich für von der Gassner Stahlbau GmbH, im Nachfolgenden „Gassner“ genannt, an den Auftragnehmer erteilten Fracht- und Transportaufträge, sowie Lagerverträge.
- 1.2. Für sämtliche Fracht- und Transportaufträge wird die Geltung der CMR ausdrücklich vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn der Anwendungsbereich des Art. 1 CMR oder des § 439a UGB nicht erfüllt wäre.
- 1.3. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf eigene AGB oder Transportbedingungen stützen. Es kommen keine diesen Geschäftsbedingungen widersprechende Bedingungen des Auftragnehmers zur Anwendung. Der Auftragnehmer kann sich zudem nicht auf die Geltung der AÖSp oder sonstige Bedingungen stützen oder berufen.

2. Vertragsgegenstand:

- 2.1. Die zu transportierende Ware ist gemäß Auftrag von Gassner mit dem vereinbarten Transportmittel an die vereinbarte Adresse zu liefern.
- 2.2. Der Auftragnehmer hat die im Auftrag bestimmten geeigneten Fahrzeuge und die Gestellungstermine der bestimmten Fahrzeuge bzw. Container einzuhalten.
- 2.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet für jeden einzelnen Transport nachvollziehbare Aufzeichnungen über den Transport zu führen.

3. Preise:

Die im Anbot bzw. Auftrag von Gassner genannten Preise gelten grundsätzlich als Fixpreise.

4. Pflichten des Auftragnehmers:

- 4.1. Bei unvorhergesehenen Transportverzögerungen bzw. Transportschäden oder Transportwareverlusten ist Gassner unverzüglich telefonisch und schriftlich nachweislich zu verständigen.
- 4.2. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet seine Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, nachweislich (schriftlich) von der Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser AGB zu unterrichten und sich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers davon zu überzeugen, dass die Sicherheitsmaßnahmen auch tatsächlich befolgt werden.
- 4.3. Der Auftragnehmer hat zudem dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten LKW-Fahrer über sämtliche Ausländer, Beschäftigungs- bzw. Sendungsberechtigten Bewilligungen verfügen.
- 4.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet jeden Unfall bzw. Schadensfall unverzüglich Gassner und der Versicherung des Auftragnehmers zu melden.
- 4.5. Der Auftragnehmer hat im Schadensfall Weisungen von Gassner einzuholen. Der Auftragnehmer hat alle Informationen, die zur weiteren Schadensbearbeitung von Gassner bzw. dessen Versicherer benötigt werden unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

- 4.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass beladene Kraftfahrzeuge bzw. Transporteinheiten bei jedem auch kurzfristigem Abstellen ordnungsgemäß versperrt sind.
- 4.7. Die zum Einsatz kommenden Kraftfahrzeuge bzw. Transporteinheiten müssen mit einer dem Stand der Technik entsprechenden und funktionierenden Diebstahlsicherung ausgerüstet sein.
- 4.8. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass beladene Transportfahrzeuge, Anhänger, Auflieger, Wechselaufbauten, Container etc. während des Abstellens immer ordnungsgemäß bewacht und zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen nur auf einem beleuchteten und gesicherten Parkplatz oder einem gesicherten umzäunten und ausreichend bewachten Betriebsgelände abgestellt werden. Das isolierte Abstellen von beladenen Anhänger/Aufliegern (ohne Zugfahrzeug), sowie das Abstellen des Transportfahrzeuges in einem nicht gesicherten Gebiet ist ausnahmslos untersagt.
5. Um- und/oder Zu- und/oder Beiladungen:
 - 5.1. Um-, Zu- bzw. Beiladungen sind ausnahmslos untersagt, wenn es sich um einen FTL (Full Truck Loading)-Auftrag handelt, es sei denn es liegt eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung seitens der Firma Gassner vor. Für allenfalls hieraus entstehende Schäden haftet der Auftragnehmer.
 - 5.2. Der Auftragnehmer hat (ausgenommenen bei geschlossenen Container-Transporten) eine ausreichende Anzahl von Ladungshilfsmittel und Sicherungsmittel (Zurriemen und Gurten) mitzuführen, andernfalls ein Fahrzeugmangel vorliegt.
6. Frachtrechnungen:
 - 6.1. Frachtrechnungen des Auftragnehmers sind erst dann fällig, wenn die Rechnung zusammen mit den Originaltransportdokumenten (CMR-Frachtbrief, Lieferscheine, Pallettenscheine etc.) oder gescannten Kopien an Gassner nachweislich übermittelt worden sind.
 - 6.2. Ablieferbelege sind binnen einer Woche nach Auslieferung der Fracht an Gassner zu übermitteln.
 - 6.3. Das Risiko für die Übermittlung dieser Dokumente trägt der Auftragnehmer.
 - 6.4. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage netto nach Rechnungseingang. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn sämtliche Dokumente bei Gassner eingelangt sind.
 - 6.5. Gassner ist berechtigt Aufrechnungen mit Gegenforderungen (gleich aus welchem Rechtsgrund) sowie allfällige Frachtkostenkürzungen bei Schlechterfüllung vorzunehmen. Einem allfälligen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsverbot wird hiemit ausdrücklich widersprochen.
7. Standgeld:
 - 7.1. Die Geltendmachung von Standgeld ist bei einer Wartezeit bzw. Stehzeit bis zu 24 Stunden ausnahmslos ausgeschlossen.
 - 7.2. Weiters ist die Geltendmachung eines Aufwendersatzes bzw. Schadenersatzanspruches oder sonstiger Kosten bei einer Stornierung des Auftrages seitens Gassner innerhalb von 48 Stunden vor geplantem Verladetermin ausgeschlossen.

8. Versicherung:

- 8.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich vor Übernahme eines Transportes die Versicherungspolize als Bestätigung über eine ausreichende und in Österreich branchenübliche Versicherung Gassner vorzulegen. Diese Versicherung muss auch eine Haftung gem. Art. 29 CMR und Schäden Be- und Entladungsvorgängen decken.
- 8.2. Sollte Gassner vor Durchführung des Transportes die Versicherungspolize über die Eindeckung der Verkehrshaftungsversicherung nicht vorliegen, ist Gassner berechtigt eine Versicherungsdeckung für diesen Transport zu Lasten des Auftragnehmers einzuholen und die Kosten dem Auftragnehmer anzulasten.

9. Lohnfuhrvertrag:

- 9.1. Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf den Einwand des „Lohnfuhrvertrages“ sollte das gegenständliche Vertragsverhältnis tatsächlich als Lohnfuhrvertrag eingestuft werden.
- 9.2. Der Auftragnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden diesen Vertrag den haftungsrechtlichen Bestimmungen des Frachtrechtes (CMR) zu unterstellen.
- 9.3. Wenn Angaben im Frachtbrief vom Transportauftrag abweichen, muss dies vor Ausführung mit Gassner abgestimmt werden.

10. Be- und Entladung, Sicherung des Transportgutes:

- 10.1. Be- und Entladungen werden von Gassner oder dessen Kunden durchgeführt. Der Auftragnehmer hat Anweisungen in diesem Zusammenhang Folge zu leisten. (Dies gilt nicht bei Ex-Works Lieferungen gem. aktuell gültiger INCOTERMS.)
- 10.2. Die Entladung der Ware darf ausschließlich nur an der im Frachtbrief angegebenen Empfängeradresse oder Anlieferungsadresse erfolgen.
- 10.3. Der Auftragnehmer hat Anweisungen von Gassner betreffend der Ladungssicherung Folge zu leisten.

11. Entladungstermine:

- 11.1. Entladungstermine gelten als Lieferfristen im Sinne des Art. 19 CMR. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Einhaltung der Lieferfrist für Gassner wichtig ist.
- 11.2. Der Auftragnehmer hat vor Übernahme des Transportauftrages selbst zu überprüfen, ob die Lieferfrist bzw. Entladungstermin von ihm eingehalten werden kann.
- 11.3. Der Auftragnehmer hat mit dem geeigneten Fahrzeug zum vereinbarten Beladetermin an der Beladestelle einzutreffen.

12. Übernahme der Ware:

- 12.1. Der Auftragnehmer hat bei Übernahme der Ware die Stückzahl und die Beschaffenheit der Transportgüter zu überprüfen.
- 12.2. Bei jeder Abweichung oder in Fällen, dass eine Prüfung nicht möglich ist, hat der Auftragnehmer entsprechende Vorbehalte auf den Frachtbrief abzugeben und diese von Gassner vor Abfahrt unterfertigen zu lassen.

13. Gewährleistung:

13.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers auszuwählen und zu überwachen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge, Anhänger, Auflieger, Wechselbrücken – Container, technische Einrichtungen und sonstiges Equipment verwendet werden.

14. Nichtdurchführung des Auftrages:

14.1. Im Falle einer Stornierung oder Nichtübernahme des Transportgutes bzw. Transportauftrages durch den Auftragnehmer ist dieser unverzüglich zur Bestellung eines geeigneten Ersatzfahrzeuges verpflichtet.

14.2. Ein etwaiger Mehraufwand, der bei Gassner dadurch entsteht, ist vom Auftragnehmer zu ersetzen.

14.3. Dem Auftragnehmer ist es nicht möglich irgendwelche Forderungen aus Ansprüchen gegenüber Gassner aufzurechnen.

14.4. Allfällige Änderungen dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung von Gassner vorgenommen werden.

15. Höhere Gewalt:

15.1. Der Auftragnehmer ist ausdrücklich nur dann von seinen Verpflichtungen befreit, wenn er den Auftrag durch höhere Gewalt, durch Arbeitskämpfe, durch unverschuldete Betriebsstörungen, durch örtliche Unruhen und/oder behördliche Maßnahmen und/oder sonstige unabwendbare Ereignisse nicht bzw. nicht zeitgerecht ausführen kann.

15.2. Diesfalls hat der Auftragnehmer eine entsprechende behördliche Bestätigung bzw. eine Bestätigung der Internationalen Handelskammer unverzüglich vorzulegen.

15.3. Die Bestätigung hat auch zu beinhalten wie lange die voraussichtlichen Behinderungen andauern. Sobald diese Behinderungen weggefallen sind, hat der Auftragnehmer seinen Auftrag unverzüglich zu Ende zu führen.

16. Exportkontrolle:

16.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechts einzuhalten und keine Handlungen vorzunehmen, die bewirken, dass Gassner gegen Exportkontrollvorschriften verstößt.

16.2. Der Auftragnehmer hat Gassner von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Gassner wegen der Nichtbeachtung exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Auftragnehmer geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller Gassner in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

17. Rechtsanwendung:

17.1. Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht.

18. Gerichtsstand:

- 18.1. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Streitparteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung einschließlich der Streitigkeiten über die Wirksamkeit des Bestandes dieser Vereinbarung wird die Zuständigkeit des Landesgerichtes Feldkirch vereinbart.

Oktober 2024
Gassner Stahlbau GmbH